

## Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
- Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 16.12.1996  
- **1. Änderungs-Satzung zur EBS vom 18.12.2014** -

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die **Stadt Roding**, nachfolgend Gemeinde genannt nach Beschluss des Stadtrates vom 23.10.2014, folgende Satzung:

### § 1

§ 2 Abs. 5 der EBS vom 16.12.1996 wird wie folgt abgeändert:

„Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer in seiner tatsächlich erstellten Breite der gesamte Aufwand beitragsfähig.“

### § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 2 Abs. 5 der EBS vom 16.12.1996 außer Kraft.

**STADT RODING**  
Roding, 18.12.2014



Franz Reichold  
1. Bürgermeister



---

### Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Roding  
am 22.12.2014 Abgenommen am: 12.02.2015

Roding, den 12.02.2015



Zierl, Amtsbote